

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt jedes Vertrages, mit dem Warenlieferungen oder Dienstleistungen durch die Scania Österreich Ges.m.b.H. oder der Scania Real Estate Österreich GmbH – nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt – bei einem Unternehmer in Auftrag gegeben werden. Die Bedingungen gelten nicht für Vertragsabschlüsse mit Konsumenten im Sinne des KschG. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten oder Dienstleisters – nachfolgend gemeinsam als „Lieferant“ bezeichnet – finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur bei schriftlichem oder mittels Textform erteiltem Einverständnis des Bestellers Gültigkeit.

2. Angebot

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote (einschließlich Kostenvorschläge) des Lieferanten erfolgen in jedem Fall verbindlich sowie unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für den anfragenden Besteller.

2.2 Wird im Angebot keine ausdrückliche Bindungsfrist genannt und findet sich eine solche Frist auch nicht in der Anfrage des Lieferanten, beträgt die Bindungsfrist des Lieferanten an sein Angebot 3 Monate ab Zugang des Angebots beim Besteller.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder mittels Textform. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind anzugeben: bestellende Abteilung mit Name des Mitarbeiters, komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Projektbezeichnung und Lieferanschrift. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er vom Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

3.2 Grundlage der Bestellung durch den Besteller ist die Zusicherung des Lieferanten, dass ihm die Verpflichtungen aus der REACH (EU Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG 1907/2006-„REACH“) bekannt sind, er ihre Vorgaben einhält und zukünftig einhalten wird und er die Anfrage, Vorregistrierung und Registrierung von an den Besteller gelieferten Stoffen vorbereitet bzw. durchgeführt hat. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn sie den Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß entsprechen.

4. Lieferfrist, Vertragsdurchführung

4.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Wird keine Lieferfrist vereinbart, so ist binnen 14 Tagen zu liefern. Eine vereinbarte Lieferfrist läuft vom Bestelltage ab. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. der von ihm bezeichneten Empfangsstelle.

4.2 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des Bestellers gestattet. Aus einer verfrühten Lieferung erwachsen dem Besteller keine Nachteile; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet kein Gefahrenübergang vor dem vereinbarten Termin statt.

4.3 Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten zur Durchführung der Bestellung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

5. Verzug

5.1 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

5.2 Kann die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist gänzlich oder zum Teil nicht erbracht werden, so hat der Besteller das Recht, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten. Sollte der Besteller an der Erfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten festhalten, so kann der Besteller den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch die Verspätung der Leistung entstanden ist. Wurde der Lieferant aufgrund höherer Gewalt an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert, so treffen ihn, soweit er die Anzeigepflicht nach Punkt 5.1 einhält, keine Schadenersatzpflichten.

5.3 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,25% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten gesetzlich geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung führt nicht zum Erlöschen der Vertragsstrafe. Die Einforderung der Vertragsstrafe steht

dem Besteller auch zu, wenn dieser die verspätete Lieferung annimmt.

6. Gewährleistung und Garantie

6.1 Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand dem Vertrag entspricht, und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Sach- oder Rechtsmängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den garantierten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den vom Besteller vorgesehenen Spezifikationen, sowie den in Österreich geltenden Normen zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie der Sicherheitstechnik, entspricht. Etwaige Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferanten übernommenen Garantie bleiben unberührt.

6.2 Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass innerhalb eines Garantiezeitraumes von 2 Jahren ab Übergabe keine Mängel auftreten, wobei es sohin nicht darauf ankommt, ob der Mangel schon bei der Ablieferung vorhanden war.

6.3 Der Lieferant garantiert dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller keine (Schutz-) Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von allen aus einer behaupteten etwaigen (Schutz-) Rechtsverletzung sich ergebenden Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm etwaige Aufwendungen zu ersetzen, sowie auf Wunsch des Bestellers alle Rechtsstreitigkeiten, die sich hieraus ergeben, auf eigene Kosten zu führen bzw. einem diesbezüglichen Rechtsstreit zwischen Besteller und Dritten zur Unterstützung des Bestellers beizutreten.

6.4 Haftungsausschlüsse des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit dem Besteller ausgehandelt.

6.5 Die Verpflichtung des Bestellers zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen und Rüge gem. §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass der Besteller eine Zahlung leistet, gilt nicht als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche. Der Besteller hat das Recht, bei einer Mängelrüge oder Reklamation, den entsprechenden Teil des Preises oder auch den gesamten Preis einzubehalten.

6.6 Der Besteller kann im Falle einer mangelhaften Lieferung zunächst wahlweise die kostenlose Verbesserung oder den kostenlosen Austausch der Ware fordern. Sind die beiden Abhilfen unmöglich oder für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, oder kommt der Lieferant seiner Verbesserungs- oder Austauschpflicht

nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Besteller Preisminderung oder Wandlung verlangen.

6.7 Wählt der Besteller die Verbesserung des Mangels gemäß § 932 Abs 1 ABGB und kommt der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels schuldhaft in Verzug, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet dessen weiterer Mängelhaftung selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen.

6.8 Gewährleistungsrechte können innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist geltend werden. Wird das Recht auf Verbesserung oder Austausch in Anspruch genommen, beginnt die Gewährleistungspflicht von neuem zu laufen.

6.9 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder gelieferten Teile oder Werke.

6.10 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer die die Haftung auslösende Fehlerhaftigkeit des Produktes verursacht hat.

7. Versicherungen

7.1 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

7.2 Der Lieferant trägt für von ihm bei Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. eingebrachtes Eigentum das Risiko. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung – aus.

8. Versandvorschriften, Gefahrübergang

8.1 Der Liefergegenstand wird mangels gegenteiliger Vereinbarung auf Gefahr des Lieferanten frei bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle befördert. Die Gefahr geht erst dann auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand von einem befugten Dienstnehmer des Bestellers untersucht und als ordnungsgemäß übernommen wurde und alle weiteren Verpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfungsnachweise,

Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, einwandfrei erfüllt wurden. Mit der Gefahr geht auch das Eigentum auf den Besteller über.

8.2 Erfolgt die Lieferung entgegen Punkt 8.1 im Auftrag, auf Kosten und/oder auf Risiko des Bestellers durch den Lieferanten hat dieser die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und bei Verpackung und Versand alle national und international geltenden Bestimmungen zu beachten.

8.3 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Empfangsstelle anzugeben. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

8.4 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen, sowie zu viel gelieferte Mengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

9. Preise

9.1 Die Vergütung laut Bestellung ist ein mangels gegenseitiger Vereinbarung verbindlicher Festpreis und umfasst alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller Kosten wie Reisekosten, Spesen, Verpackung, Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Zölle und Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die getrennt anzugeben ist.

9.2 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Im Übrigen sind die Preise laut Bestellung bis zur vollständigen Lieferung unabänderlich.

10. Rechnung und Zahlung

10.1 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

10.2 Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Lieferung innerhalb von 45 Tagen ab Rechnungseingang. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang, so ist der Besteller zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

10.3 Zahlungsfristen laufen ab dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang an. Zahlungsfristen werden nur ausgelöst, wenn sämtliche Anforderungen an Rechnungslegung und Warenversand durch den Lieferanten eingehalten sind. Anderenfalls verlängern sie sich um die Zeitspanne der durch die nicht eingehaltenen Vorschriften entstehenden Bearbeitung.

10.4 Bei mangelhafter Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.

10.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen.

11. Abtretung und Aufrechnung

11.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller zur Gänze oder nur teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang mit seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat.

11.2 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Besteller aufrechnen. Er verzichtet generell auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

11.3 Der Besteller ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen.

12. Unterlagen

12.1 Alle Zeichnungen, Normen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Unterlagen oder Dokumentationen – sei es auf Datenträgern, in gedruckter Form oder als Material zur Druckvorbereitung oder Drucklegung –, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Die vom Lieferanten nach Angaben des Bestellers gefertigten Unterlagen werden bereits mit ihrer Erstellung Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Besprechung des Liefergegenstandes erforderlich sind,

vorzulegen. Eine solche Besprechung oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von einer etwaigen Mängelhaftung oder seinen sonstigen Verpflichtungen.

12.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und -haltung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, werden bereits mit ihrer Erstellung Eigentum des Bestellers, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf erste Anforderung gibt der Lieferant diese Gegenstände heraus. Zurückbehaltungsrechte an diesen Gegenständen stehen ihm nicht zu.

14. Kontrollrechte

Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch seine Beauftragten zu angemessenen Zeiten alle in der Verfügungsgewalt des Lieferanten befindlichen sachdienlichen Unterlagen über die sich aus einer Bestellung ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten oder über von diesem im Rahmen einer Bestellung geforderte Zahlungen zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle sachdienlichen Unterlagen, die sich auf die Bestellung beziehen, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss der sich aus dieser Bestellung ergebenden Lieferungen oder Dienstleistungen aufzubewahren.

15. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

15.1 Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, die diesbezüglichen Arbeiten sowie alle sonstigen nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln, auch für die Zeit nach Durchführung des Auftrages. Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten sowie Unterlieferanten und deren Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

15.2 Von jeder Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die der Besteller vom Lieferanten erhält, sofern diese Informationen an mit dem Scania-Konzern verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz weitergegeben werden.

15.3 Es ist nur mit ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher

Einverständniserklärung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen.

16. Datenschutz

16.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Rahmen der Erfüllung des Vertrages keine Handlungen vorgenommen werden, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DS-GVO oder des DSGVO) verstoßen.

Der Besteller kommt seiner gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter: <http://scania.at/datenschutz> abgerufen werden. Auf Wunsch stellt der Besteller diesen auch in schriftlicher Form unentgeltlich zur Verfügung.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die dem Besteller durch die Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen entstehen. Er ist auch verantwortlich für deren Einhaltung durch seine Unterlieferanten.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Einzelvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren.

17.3 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort der Lieferungen und Zahlungen der Sitz des Bestellers. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vorschriften des österreichischen materiellen Rechts anzuwenden. Die Anwendung des UN- Kaufrechts wird ausgeschlossen.

17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Hat der Lieferant seinen Geschäfts- oder Wohnsitz außerhalb Österreichs, kann der Besteller auch vor dem Gericht klagen, das nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Lieferant seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zuständig ist.

18. Soziale Verantwortung und Umweltschutz, Global Compact, Mindestlohn

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Anforderungen des Volkswagenkonzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ sowie des „Scania Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct)“. Sind die Vertragsbedingungen der Anfrage, dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie

bezogen werden über: Anforderungen des Volkswagenkonzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern: www.vwgroupsupply.com; Scania Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct): <http://scania.at/aeb>

Der Lieferant verpflichtet sich nach den OECD-Richtlinien (Organisation for Economic Co-operation and Development) zu handeln sowie sich für die Umsetzung der 10 Prinzipien gem. Global Compact einzusetzen. Informationen sind unter <http://scania.at/aeb> oder über den Besteller erhältlich.

18.2 Der Lieferant bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften in seinem Sitz- bzw. Produktionsstaat, insbesondere jene zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz, einzuhalten, insbesondere zu einem einschlägigen Mindestlohn.

18.3 Sofern durch rechtskräftiges Urteil oder Bescheid festgestellt wurde, dass sich der Lieferant an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Kartellgesetzes beteiligt hat und der Besteller Leistungen beauftragt hat, die von den sanktionierten Marktabsprachen betroffen waren, hat der Lieferant 15% der Nettoauftragssumme an den Besteller zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass der Besteller von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15% führte. Die Zahlungspflicht dieser Pauschale besteht auch nach bereits erfolgter Kündigung oder Erfüllung des Vertrages. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Schadens aus diesem Sachverhalt, bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen

Für Dienst- und Werkleistungen, einschließlich Montagen, Wartungen etc., gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, ergänzt um die nachstehenden Regelungen.

19. Änderungen

19.1 Der Besteller kann Änderungen bis zur Beendigung der Dienst- oder Werkleistung verlangen. Der Lieferant hat geänderte Leistungen auszuführen, soweit sie im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Vergütung und Lieferfristen sind gegebenenfalls anzupassen. Wird dies nach Ansicht des Lieferanten erforderlich, hat er dies binnen 14 Tagen schriftlich geltend zu machen, indem er ein angepasstes Angebot übersendet.

19.2 Erfolgt binnen weiterer 14 Tage keine schriftliche oder mittels Textform erteilte Zustimmung durch den Besteller, so gilt die Auftragsänderung als nicht erteilt. In diesem Fall

ist der Besteller berechtigt, die geänderten Leistungen bei Drittenbietern zu beauftragen. Der Besteller erhält die bisher erbrachten Leistungen aliquot abgegolten.

20. Auftragsdurchführung, Change of Control

20.1 Der Besteller kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. Bei Vertragsrücktritt wird der Besteller dem Lieferanten mitteilen, welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind. Der Lieferant wird sie zu den Bedingungen des Vertrages noch ausführen und entsprechend vergütet erhalten.

20.2 Wesentliche Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen des Lieferanten oder einer Muttergesellschaft sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht neben etwaigen gesetzlichen Publizitätserfordernissen (z.B. Firmenbucheintragung). Sofern mit der wesentlichen Änderung der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse eine Änderung der Mehrheits- oder Kontrollverhältnisse hinsichtlich des Lieferanten einschließlich Tochtergesellschaften verbunden ist (z.B. Übertragung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung eines beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen des Bestellers konkret und unzumutbar beeinträchtigt werden, ist der Besteller berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Lieferant erhält in diesem Fall jene Leistungen vergütet, die der Besteller verwenden kann. Weitere Ansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu.

21. Rechte und Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen

21.1 Der Besteller soll – soweit gesetzlich zulässig – anstelle des Lieferanten über die Rechte verfügen dürfen, die dieser als Urheber hat. Mit der Entstehung oder Bearbeitung gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte, schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen sowie das Eigentum an allen im Rahmen der Bestellung geschaffenen Arbeitsergebnissen auf den Besteller über. Sie stehen dem Besteller ohne weitere Vergütung räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, ausschließlich und unwiderruflich zu und können vom Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten frei weiter übertragen werden. Der Besteller hat insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Lieferanten zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern, Unterlizenzen zu erteilen sowie gewerbliche Schutzrechte für die Arbeitsergebnisse anzumelden. Vom Lieferanten, dessen Mitarbeitern oder Unterlieferanten im Rahmen einer Bestellung geschaffenen Werke, die vom Besteller speziell bestellt oder in Auftrag gegeben werden, gelten als „im Auftrag erstellte Werke“ („work made for hire“). Das Namensnennungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen,

sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

21.2 Werden durch die Arbeitsergebnisse entgegen Ziff. 5.2 Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Besteller die Benutzung der Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach Wahl des Bestellers auf eigene Kosten entweder:

- a) dem Besteller das Recht zur Benutzung der Arbeitsergebnisse verschaffen oder
- b) die Arbeitsergebnisse schutzfrei gestalten oder
- c) die Arbeitsergebnisse durch andere, gleichwertige ersetzen, die kein Schutzrecht verletzen oder das für die Arbeitsergebnisse vom Besteller geleistete Honorar zurückerstatten und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Schäden ersetzen.